

Gesetzliche Versorgungssysteme Südkorea

A. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung

I. Renteneintrittsalter des männlichen Geburtsjahrgangs 1976

Das gesetzliche Rentenalter des National Pension Scheme wird jahrgangsweise angehoben:

Geburtsjahr Regelrentenalter

1953–1956	61
1957–1960	62
1961–1964	63
1965–1968	64
ab 1969	65

Für einen 1976 geborenen Mann gilt daher ein regulärer Rentenbeginn mit **65 Jahren im Jahr 2041**. Voraussetzung sind grundsätzlich mindestens zehn Versicherungsjahre. (nps.or.kr)

1. Vorzeitige Altersrente

Für den Jahrgang 1976 ist ein vorzeitiger Rentenbeginn grundsätzlich ab dem **60. Lebensjahr**, also ab 2036, möglich. Er setzt neben der Mindestversicherungszeit insbesondere voraus, dass bestimmte Erwerbseinkommengrenzen nicht überschritten werden.

Die Leistung vermindert sich dauerhaft um: 0,5% je Monat beziehungsweise: 6% je Jahr

Bei einem Beginn genau fünf Jahre vor dem Regelrentenalter beträgt die Rente daher grundsätzlich **70 %** der regulären Leistung. (nps.or.kr)

2. Aufgeschobene Altersrente

Der Rentenbeginn kann grundsätzlich um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden. Die Rente erhöht sich um: 0,6% je Monat beziehungsweise: 7,2% je Jahr

Bei einem vollständigen Aufschub bis 70 Jahre beträgt die Erhöhung somit bis zu **36 %**. (nps.or.kr)

Rentenbeginn	Alter	Leistung gegenüber Regelrente
Frühestmöglich	60	ca. 70 %

Rentenbeginn	Alter	Leistung gegenüber Regelrente
Regulär	65	100 %
Maximal aufgeschoben	70	ca. 136 %

3. Lebenserwartung beim Rentenbeginn

Nach der südkoreanischen Sterbetafel für 2024 hatte ein 65-jähriger Mann eine weitere Lebenserwartung von etwa **19,5 Jahren**. Das entspricht einem statistisch erwarteten Lebensalter von rund **84,5 Jahren**. (kosis.kr)

Auch hierbei handelt es sich um eine Periodenlebenserwartung. Die tatsächliche Kohortenlebenserwartung des Jahrgangs 1976 im Jahr 2041 könnte aufgrund weiterer Sterblichkeitsverbesserungen höher ausfallen.

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

Das National Pension Scheme ist ein beitragsfinanziertes und einkommensbezogenes gesetzliches Rentensystem. Erfasst werden insbesondere:

- abhängig Beschäftigte,
- selbstständig Erwerbstätige,
- bestimmte nicht abhängig Beschäftigte,
- freiwillig Versicherte und
- unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausländische Beschäftigte und Einwohner.

I. Beitragsfinanzierung

Durch die 2025 beschlossene Rentenreform wird der Beitragssatz schrittweise von bisher 9 % auf 13 % erhöht. Im Jahr **2026** beträgt der Gesamtbeitrag **9,5 %** des versicherten Standardmonatseinkommens.

Beitragszahler 2026	Beitrag
Arbeitnehmer	4,75 %
Arbeitgeber	4,75 %
Gesamt	9,5 %

Selbstständig beziehungsweise individuell Versicherte grundsätzlich 9,5 %

Der Satz soll anschließend grundsätzlich jährlich um 0,5 Prozentpunkte steigen, bis im Jahr 2033 ein Gesamtbeitrag von 13 % erreicht wird. (nps.or.kr)

II. Rentenberechnung

Die Berechnung berücksichtigt insbesondere:

- den durchschnittlichen versicherten Monatsverdienst sämtlicher Versicherten – sogenannte **A-Komponente**,
- den aufgewerteten durchschnittlichen individuellen Monatsverdienst – sogenannte **B-Komponente**,
- die Zahl der Versicherungsjahre und
- den jeweiligen gesetzlichen Einkommensersatzfaktor.

Die Formel enthält damit sowohl ein solidarisches als auch ein einkommensbezogenes Element. Versicherte mit niedrigeren Einkommen erhalten im Verhältnis zu ihrem früheren Einkommen regelmäßig eine höhere Ersatzquote als Versicherte mit hohen Einkommen.

Seit der Reform beträgt die gesetzliche Modell-Ersatzquote ab 2026 **43 %** für einen Durchschnittsverdiener mit 40 vollständigen Versicherungsjahren. Dieser Wert ist keine allgemeine Quote jeder individuellen Rente. Bei kürzerer Versicherungszeit fällt die Leistung entsprechend niedriger aus. (nps.or.kr)

III. Mindestversicherungszeit

Für eine laufende Altersrente sind grundsätzlich mindestens: **10 Versicherungsjahre** erforderlich.

Wer die Mindestzeit nicht erreicht, erhält regelmäßig keine lebenslange Altersrente, sondern unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Beitragserstattung. Durch Sozialversicherungsabkommen können ausländische Versicherungszeiten zur Erfüllung der Mindestzeit berücksichtigt werden. (nps.or.kr)

IV. Kein Erwerb allein durch Aufenthalt

Der Rentenanspruch entsteht nicht allein aufgrund eines legalen Aufenthalts in Südkorea. Erforderlich sind insbesondere:

- Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung,
- beitragspflichtige Erwerbseinkünfte beziehungsweise freiwillige Beiträge und
- die Mindestversicherungszeit.

Ausländer zwischen 18 und 59 Jahren werden grundsätzlich nach denselben Regeln wie koreanische Staatsangehörige erfasst, wenn sie in Südkorea beschäftigt sind oder die Voraussetzungen der individuellen Versicherung erfüllen. Ausnahmen können sich aus:

- dem Aufenthaltsstatus,
- fehlender Gegenseitigkeit oder
- einem Sozialversicherungsabkommen

ergeben. (nps.or.kr)

V. Deutsch-südkoreanisches Sozialversicherungsabkommen

Zwischen Deutschland und Südkorea besteht ein umfassendes Sozialversicherungsabkommen. Es ermöglicht insbesondere:

- die Vermeidung doppelter Rentenversicherungsbeiträge,
- die Zusammenrechnung deutscher und koreanischer Versicherungszeiten und
- grenzüberschreitende Rentenzahlungen.

Jeder Staat berechnet anschließend die Leistung aus den nach seinem Recht zurückgelegten beziehungsweise zu berücksichtigenden Versicherungszeiten. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

C. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

Frühere versicherte Einkommen werden bei der Rentenberechnung aufgewertet. Die B-Komponente bildet dadurch nicht lediglich den historischen nominalen Durchschnitt der Einkommen ab.

Die Anwartschaft erhöht sich insbesondere durch:

- zusätzliche Versicherungsjahre,
- höhere versicherte Einkommen,
- die Neubewertung früherer Einkommen und
- den jeweils geltenden gesetzlichen Ersatzfaktor.

Der mit der Reform auf 43 % angehobene Modell-Ersatzfaktor gilt für die entsprechenden künftigen Versicherungs- und Berechnungszeiträume. Bereits erworbene Zeiten werden nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regeln berücksichtigt. (nps.or.kr)

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

Laufende NPS-Renten werden grundsätzlich jährlich entsprechend der Veränderung des landesweiten Verbraucherpreisindex angepasst.

Für 2026 wurden die laufenden Leistungen auf Grundlage der Verbraucherpreisentwicklung des Jahres 2025 um **2,1 %** angehoben. (nps.or.kr)

Die Leistungsanpassung ist damit stärker unmittelbar preisindexiert als im japanischen System mit seinem zusätzlichen makroökonomischen Kürzungsfaktor.

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

Das National Pension Scheme gewährt eine Invaliditätsrente, wenn während der Versicherung eine Krankheit oder Verletzung eintritt und nach Abschluss beziehungsweise Stabilisierung der Behandlung eine gesetzlich anerkannte dauerhafte Invalidität verbleibt.

Die Höhe richtet sich nach dem Invaliditätsgrad:

Invaliditätsgrad Leistung

Grad 1	100 % des gesetzlichen Basic Pension Amount
Grad 2	80 %
Grad 3	60 %
Grad 4	einmalige Leistung von grundsätzlich 225 %

Zusätzlich können Zuschläge für abhängige Familienangehörige entstehen. (nps.or.kr)

Die Prozentsätze beziehen sich auf den gesetzlich berechneten **Basic Pension Amount**, nicht unmittelbar auf die später tatsächlich erreichbare individuelle Altersrente. Eine allgemeine Aussage, die Invaliditätsrente betrage stets beispielsweise 100 % der Altersrente, wäre daher unzutreffend.

II. Hinterbliebenenversorgung

Das NPS gewährt eine laufende Hinterbliebenenrente an gesetzlich definierte unterhaltsabhängige Familienangehörige.

Die Quote richtet sich nach der Versicherungsdauer des Verstorbenen:

Versicherungsdauer Hinterbliebenenrente

unter 10 Jahre	40 % des Basic Pension Amount
10 bis unter 20 Jahre	50 %
mindestens 20 Jahre	60 %

Zusätzlich kann ein Zuschlag für unterhaltsabhängige Angehörige entstehen. (nps.or.kr)

Zu den möglichen Berechtigten gehören in gesetzlicher Rangfolge insbesondere:

- Ehegatten,
- Kinder,
- Eltern,
- Enkel und
- Großeltern,

sofern die gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- und Abhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Eine eigenständige Hinterbliebenenrente für einen bereits geschiedenen früheren Ehegatten allein aufgrund der früheren Ehe besteht grundsätzlich **nicht**.

Südkorea kennt jedoch eine **Divided Pension**. Sie ermöglicht einem geschiedenen Ehegatten einen eigenen Anteil an der Altersrente des anderen Ehegatten, wenn insbesondere:

1. während der versicherten Ehezeit grundsätzlich mindestens fünf Jahre eheliches Zusammenleben bestanden,
2. die Ehe geschieden wurde,
3. der frühere Ehegatte einen Anspruch auf NPS-Altersrente erworben hat und
4. die ausgleichsberechtigte Person selbst das maßgebliche Rentenalter erreicht hat.

Diese Leistung ist ein eigener Anspruch aus der während der Ehe erworbenen Altersversorgung. Sie ist nicht vom Tod des früheren Ehegatten abhängig und deshalb keine Geschiedenenhinterbliebenenrente. (nps.or.kr)

Die südkoreanische Divided Pension weist damit ebenfalls strukturelle Ähnlichkeiten zum deutschen Versorgungsausgleich auf.

E. Besteuerung der Rentenleistungen

I. Besteuerung in Südkorea

Altersrenten und Divided Pensions des National Pension Scheme sind grundsätzlich einkommensteuerverpflichtig. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, in welchem Umfang die Leistung auf Beiträgen beziehungsweise Versicherungszeiten seit Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge beruht.

Auf die steuerpflichtige Rente wird ein besonderer Renteneinkommensabzug angewendet. Der verbleibende Betrag unterliegt grundsätzlich den progressiven Einkommensteuersätzen. (nps.or.kr)

Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten des NPS sind grundsätzlich steuerfrei. (nps.or.kr)

II. Besteuerung bei Wohnsitz in Deutschland

Zwischen Deutschland und Südkorea besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Leistungen aufgrund der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaats dürfen nach der besonderen Abkommensregelung grundsätzlich **nur in dem Staat besteuert werden, aus dessen Sozialversicherungssystem sie stammen**.

Eine südkoreanische NPS-Rente an eine in Deutschland ansässige Person unterliegt daher grundsätzlich dem ausschließlichen Besteuerungsrecht Südkoreas.

Dies unterscheidet sich von der Regelung des deutsch-japanischen DBA, nach der Japan ein Besteuerungsrecht besitzt und Deutschland die Doppelbesteuerung regelmäßig durch Anrechnung beseitigt.

F. Belastung mit Sozialabgaben

Auf die ausgezahlte NPS-Rente werden grundsätzlich keine weiteren Beiträge zum National Pension Scheme erhoben. NPS-Beiträge knüpfen an versichertes Erwerbseinkommen und nicht an den Rentenbezug an. (nps.or.kr)

Die südkoreanische Krankenversicherung ist ein getrenntes System. Bei Wohnsitz in Südkorea können Renteneinkünfte abhängig vom Versicherungsstatus und vom Gesamteinkommen bei der Bemessung von Krankenversicherungsbeiträgen berücksichtigt werden. Eine für alle Rentner einheitliche prozentuale Belastung der NPS-Rente besteht nicht.

Bei Wohnsitz in Deutschland richtet sich eine mögliche Beitragsbelastung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung nach deutschem Sozialversicherungsrecht.

G. Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen

Abkommen	Be- stand	Wesentliche Wirkung
Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Südkorea	Ja	Gesetzliche Sozialversicherungsrente grundsätzlich ausschließlich im Quellenstaat steuerpflichtig
Sozialversicherungsabkommen	Ja	Vermeidung doppelter Versicherungspflicht und Zusammenrechnung von Versicherungszeiten
Zusammenrechnung deutscher und koreanischer Zeiten	Ja	Zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit

Abkommen	Be- stand	Wesentliche Wirkung
Einheitliche Gesamtrente	Nein	Jeder Staat zahlt seine eigene anteilige Leistung

H. Inflation in Südkorea

Verwendet wird die jährliche Veränderung des südkoreanischen Verbraucherpreisindex:

Jahr Inflation

2016 1,0 %

2017 1,9 %

2018 1,5 %

2019 0,4 %

2020 0,5 %

2021 2,5 %

2022 5,1 %

2023 3,6 %

2024 2,3 %

2025 2,1 %

Die Werte stammen aus den Veröffentlichungen von Statistics Korea beziehungsweise dem koreanischen Statistiksistem KOSIS. ([국가데이터처](#))

- **Kumulierte Preisentwicklung**

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
----------	----------------------	----------------------------------

2021–2025, fünf Jahre	ca. 16,57 %	ca. 3,11 % p. a.
-----------------------	--------------------	-------------------------

2016–2025, zehn Jahre	ca. 22,87 %	ca. 2,08 % p. a.
-----------------------	--------------------	-------------------------

Das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr 2026 wurde nicht einbezogen.

I. Rentenrechner

Der koreanische National Pension Service bietet mehrere amtliche Berechnungsmöglichkeiten an.

Über den persönlichen NPS-Zugang können Versicherte:

- ihre bisherigen Beitragsmonate und versicherten Einkommen abrufen,
- die voraussichtliche Altersrente ermitteln,
- unterschiedliche weitere Beitragszeiten simulieren und
- mögliche Rentenbeginne vergleichen.

Daneben stehen vereinfachte Rechner zur Verfügung, die anhand von Alter, Versicherungsdauer und versichertem Einkommen eine überschlägige Rentenhöhe ausweisen. (nps.or.kr)

Bei deutsch-südkoreanischen Versicherungsverläufen kann die Wirkung der Zusammenrechnung nach dem Sozialversicherungsabkommen in einer einfachen Onlineberechnung unvollständig bleiben. Maßgeblich ist dann eine individuelle Berechnung durch den NPS oder die Deutsche Rentenversicherung.